

Inhalt

Was ist Natura 2000?	2
Für welche Vorhaben ist eine Vorprüfung erforderlich?	3
Landwirtschaft	4
Forstwirtschaft	6
Fischerei	8
Jagd	8
Freizeit, Erholung, Tourismus	8
Maßnahmen in und an Gewässern	9
Allgemeine Bauvorhaben	10
Straßenbau	12
Industrie, Gewerbe, Bergbau	12
Neue Sondernutzungen im Freiland gem. §25 (2) Stmk. ROG	13
Raumordnung und Gemeindeentwicklung	13
Wie beantrage ich eine Vorprüfung?	14
Ansprechpartner für weitere Fragen	16

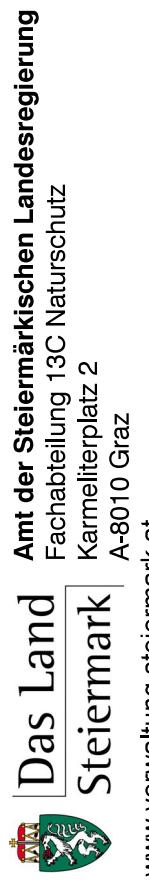
Dank

Für ihre engagierte Mitarbeit an dieser Broschüre danken wir den Bürgermeistern der Gemeinden des Europaschutzgebiets, den Mitarbeitern der Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft Leibnitz, den Mitarbeitern der Wirtschaftskammer Leibnitz und dem Büro Kofler.

Redaktionelle Bearbeitung



freiland Umweltconsulting
ZT – Gesellschaft für Landschaftsplanung und Landschaftspflege
Bergmannsgasse 22
A-8010 Graz
www.freiland.at



Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Fachabteilung 13C Naturschutz
Karmeliterplatz 2
A-8010 Graz

Was ist Natura 2000?

Mit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union sind für unser Land zwei EU-Richtlinien in Kraft getreten, die gegenwärtig die Säulen der europäischen Naturschutzpolitik bilden: Die Vogelschutz-Richtlinie ("Richtlinie des Rates 79/409 EWG vom 2. April 1979 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten"; nachfolgend VSch-Richtlinie genannt) und die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie ("Richtlinie 92/43 EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen" vom 21. Mai 1992; nachfolgend FFH-Richtlinie). Ziel dieser Richtlinien ist die Schaffung eines europaweiten Schutzgebietssystems für bestimmte bedrohte Tier- und Pflanzenarten sowie für bestimmte seltene Lebensräume. Jeder Mitgliedsstaat der EU ist dazu verpflichtet, unter dem Namen „Natura 2000“ ein Netz besonderer Schutzgebiete einzurichten. In der Steiermark werden diese als "Europaschutzgebiete" bezeichnet. Sie dienen der Wahrung bzw. Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände der darin vorkommenden Arten und Lebensräume (nachfolgend "Schutzgüter" genannt).

Die Schutzgüter, für die diese Gebiete ausgewiesen werden müssen, werden in Anhängen der beiden Richtlinien aufgezählt: Anhang I der FFH-Richtlinie nennt 198 Lebensraumtypen, Anhang II 200 Tier- und 435 Pflanzenarten, und Anhang I der VSch-Richtlinie 182 zu schützende Vogelarten. Schutzgebiete können im Sinne einer oder beider Richtlinien ausgewiesen werden. Für alle gemeldeten Schutzgebiete existiert eine Berichtspflicht gegenüber der EU, d.h. die Entwicklung der Natura 2000-Gebiete muss in 3- bzw. 6-jährigen Abständen dokumentiert werden. Vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung wurden unter anderem "Demmerkogel-Südhänge, Wellingraben mit Sulm-, Saggau- und Laßnitzabschnitten und Pößnitzbach" als Natura 2000-Gebiet (Nr. AT2225000) im Sinne beider Richtlinien nominiert und als Europaschutzgebiet verordnet. Aus diesem Gebiet sind 11 Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie bekannt. Zudem leben hier 16 Tierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und 9 Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie (siehe umseitige Tabelle). Um den aktuellen Zustand der Schutzgüter des Gebietes zu dokumentieren und um Maßnahmen zu ihrem Fortbestand zu entwickeln, wurden das ZT-Büro Dr. Hugo Kofler vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung, FA 13C - Naturschutz mit der Erstellung eines Managementplans betraut. Dieser Plan wurde im August 2003 fertiggestellt. Kurzfassungen liegen in jedem Gemeindeamt des Europaschutzgebietes zur Einsichtnahme auf.

